

Einwohnergemeinde Schnottwil

Umweltschutz-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a und § 105 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung
- ² Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen
- ³ Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen

§ 2 Organisation

- ¹ Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission
- ² Der Gemeinderat wählt die Umweltschutzkommission (Abs. 1) auf eine ordentliche Amtsdauer
- ³ Die Umweltschutzkommission untersteht dem Gemeinderat
- ⁴ Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert

§ 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen
- ² Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltschutzfachstelle des Kantons ein
- ³ Die Umweltschutzkommission meldet der vorgesetzten Behörde die Missachtung von Empfehlungen, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt
- ⁴ Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit sind regelmässig über die Tätigkeit der Umweltschutzkommission zu orientieren
- ⁵ Der Umweltschutzkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen

§ 4 Finanzielle Mittel

- ¹ Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen
- ² Die Umweltschutzkommission hat im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Ausgabenkompetenzen:
 - bis Fr. 1'000.- zur Durchführung von Informationsaktionen, bauliche Massnahmen, Inventar (Sammelbehälter), etc.
 - bis Fr. 600.- als eigene Mittel für Weiterbildung, Kurse, Tagungen, Literatur etc.)
Voraussetzung bildet das Einverständnis/Visum des zuständigen Ressortchefs.

II. Allgemeine Aufgaben

§ 5 Umweltschutzkommission

Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden in Belangen des Umweltschutzes
- b) die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons

- c) die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons und die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren
- d) die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung)
- e) die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons
- f) das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten
- g) die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen

III. Besondere Aufgaben

§ 6 Luftreinhaltung

- ¹ Die Umweltschutzkommission meldet der kantonalen Behörde Verstösse gegen die Vorschriften zur Luftreinhaltung soweit nicht eine Gemeindebehörde zuständig ist
- ² Durch Aufklärung und Empfehlungen soll insbesondere das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen verhindert werden

§ 7 Gewässerschutz

- ¹ Die Umweltschutzkommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen
- ² Sie überwacht den Austrag von Klärschlamm und Jauche entlang von Gewässern
- ³ Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern
- ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation
- ⁵ Sie überwacht und sichert die Auflagen der Grundwasserschutzzonen.

§ 8 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

- ¹ Die Umweltschutzkommission informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen etc.

- ² Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.
- ³ In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten soll der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen sparsam und zurückhaltend erfolgen.
- ⁴ Die Umweltschutzkommission sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter'

§ 9 Abfälle, Abfuhr und Sammelstellen

Diese Aufgaben sind im Abfallreglement festgelegt

§ 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 1999.

EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

M. Willi

S. Mülchi